



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 13.06.2019
Name [REDACTED]
Durchwahl 0621 174 [REDACTED]
LVN 7-742-2413
Aktenzeichen PP MA 0221.4 - Statistik [REDACTED]
Geschäfts-/Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg hier: (Mai 2019) „Ergebnisse der neu eingerichteten Videoüberwachung“

Ihr Schreiben vom: 25.05.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 25.05.2019 begehren Sie Zugang zu Informationen, die die „intelligente“ Videoüberwachung seit 03.12.2018 am Hauptbahnhof und „Alten Messplatz“ betreffen, insbesondere im Hinblick auf

1. Investitionskosten
2. Betriebskosten
3. Anzahl der Fälle, in denen der „Algorithmus“ auffälliges Verhalten erkannte (...)
4. Anzahl der Fälle (Straftaten, Unfälle, etc.) die in den Bereichen stattfanden, ohne dass der „Algorithmus“ dies erkannte
5. Genaue Standorte der einzelnen Kameras mit den jeweiligen Blickrichtungen und Abdeckungsbereichen

Bei Ihrem Antrag berufenen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

1. Investitionskosten

Die sog. „intelligente“ Videoüberwachung bzw. automatische Bildauswertung nach § 21 Abs. 4 PolG BW wird seit Dezember 2018 am Bahnhofsvorplatz und dem Paradeplatz ausgeführt. Der Bereich zwischen Paradeplatz und Marktplatz, die südliche Breite Straße, wird seit April 2019 automatisch ausgewertet. An diesen Bereichen wird eine erste Entwicklungsstufe ausgeführt, eine vollständig funktionsfähige Software kommt noch nicht zum Einsatz.

Der Bereich des „Alten Messplatzes“ wird seit dem 16.11.2018 videoüberwacht – die automatische Bildauswertung ist im Laufe des Jahres 2020 vorgesehen.

Im Zuge der Berichterstattung informiert das Polizeipräsidium Mannheim über den weiteren Verlauf und erläutert dabei insbesondere den Ausbau und technische Erweiterungen.

Bezogen auf den Endausbau beläuft sich die Investition des Landes bzw. der Polizei Baden-Württemberg auf insgesamt rund 700.000 Euro.

2. Betriebskosten

Eine betriebswirtschaftliche Erfassung der Videoüberwachung bzw. eine Trennung zwischen „intelligenter“ und „konventioneller“ Videoüberwachung erfolgt nicht. Es können deshalb keine Angaben zu den Betriebskosten beim Polizeipräsidium Mannheim gemacht werden.

3. Anzahl der Fälle, in denen der „Algorithmus“ auffälliges Verhalten erkannte

Im derzeitigen Ausbauzustand werden softwarebasiert keine Hinweise auf erkanntes Verhalten generiert. Dementsprechend sind keine „Erkennungsfälle“ im Sinne der Anfrage vorhanden.

Das Projekt plant in naher Zukunft die softwarebasierte Erkennung mit entsprechenden Hinweisen an polizeiliche Videobeobachter in den Echtbetrieb umzusetzen. Selbstverständlich informiert das Projekt über den diesbezüglichen „Meilenstein“ auch öffentlich und freut sich über das wachsende Interesse.

4. Anzahl der Fälle die in den Bereichen stattfanden, ohne, dass der „Algorithmus“ dies erkannte

Mit Verweis auf Frage 3 ist eine Beantwortung nicht möglich.

5. Genaue Standorte der einzelnen Kameras mit den jeweiligen Blickrichtungen und Abdeckungsbereichen

Da die gestellten Fragen identisch mit der Anfrage 35505 vom 03.01.2019 sind und sich seither keine Veränderungen ergaben, erlauben wir uns den Verweis auf die bereits erfolgreich beantwortete Anfrage (abrufbar über die Kurz-URL von fragdenstaat.de: <https://fragdenstaat.de/a/35505>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.


Leiter Führungs- und Einsatzstab